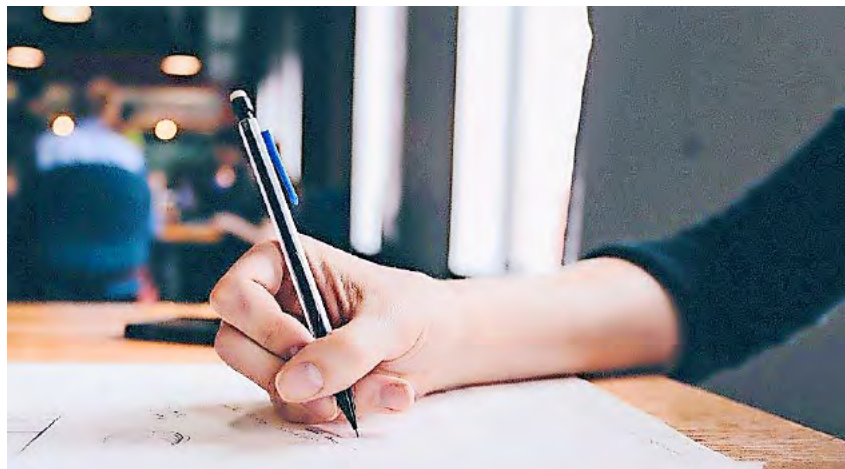


## Der Vorsorgeauftrag: Was gilt es zu beachten?

**Nach einem Unfall oder einer Krankheit kann der Fall eintreten, dass eine Person nicht mehr in der Lage ist, eigene Entscheidungen zu treffen. Die frühzeitige Errichtung eines Vorsorgeauftrags hilft dabei, den Willen der betroffenen Person dennoch durchzusetzen.**

Der Vorsorgeauftrag kommt dann zum Tragen, wenn eine Person urteilsunfähig wird. Das bedeutet, dass die Person keine Entscheidungen mehr treffen oder die Tragweite ihres Handelns nicht mehr nachvollziehen kann (z.B. ein Patient im Koma nach einem Unfall, Demenz). Mit einem Vorsorgeauftrag kann für diesen Fall eine Person bestimmt werden, welche anstelle der betroffenen Person deren Interessen wahrnehmen soll. Es ist möglich, mehrere Personen oder Unternehmen dafür einzusetzen.

Davon zu unterscheiden ist die Patientenverfügung, welche nur die medizinischen Massnahmen im Falle von Urteilsunfähigkeit festhält, sowie das Testament, welches erst im Todesfall Geltung erlangt.



Die Formvorschriften beim Vorsorgeauftrag sind zwingend zu beachten. Bild: Pixabay

Im Vorsorgeauftrag wird unterschieden zwischen der Personen- und Vermögenssorge sowie der Vertretung im Rechtsverkehr. Die Personensorge umfasst sämtliche Bereiche des persönlichen Lebens (z.B. Wohnort, Berufswahl). Demgegenüber beinhaltet die Vermögenssorge die Verwaltung der finanziellen Mittel. Die Vertretung der betroffenen Person im Rechtsverkehr befugt die vertretende Person, gegenüber Drittpersonen und Behörden aufzutreten. Die Vertretung kann alle drei Bereiche umfassen oder auf einzelne

Bereiche beschränkt werden. Es ist empfehlenswert, genau zu umschreiben, wer für welche Angelegenheiten zuständig sein soll. Je präziser der Vorsorgeauftrag formuliert wird, desto besser kann der Wille der betroffenen Person durchgesetzt werden.

Die Erstellung eines Vorsorgeauftrages setzt voraus, dass die vorsorgende Person im Zeitpunkt der Erstellung handlungsfähig, das heisst volljährig, und in diesem Moment noch urteilsfähig ist. Personen, die unter einer umfassenden Beistandschaft stehen und

«Die frühzeitige Errichtung des Vorsorgeauftrags sorgt für den Fall der Urteilsunfähigkeit vor.»

daher nicht handlungsfähig sind, können keinen Vorsorgeauftrag erstellen.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einhaltung der Formvorschriften. Der Vorsorgeauftrag muss entweder von Anfang bis Ende von Hand verfasst (nicht auf dem Computer) und unterzeichnet oder aber von einem Notar öffentlich beurkundet werden. Werden die Formvorschriften nicht beachtet, entfaltet der Vorsorgeauftrag keine Wirkung.

Weiter ist gut beraten, wer seinen Vorsorgeauftrag auf der Wohnsitzgemeinde oder dem Zivilstandsamt hinterlegen lässt. Andernfalls kann es passieren, dass zwar ein Vorsorgeauftrag besteht, dieser aber mangels Kenntnis nicht entdeckt wird und daher faktisch wirkungslos bleibt.

Ob der Vorsorgeauftrag im Fall des Eintritts der Urteilsunfähigkeit tatsächlich Wirkung entfaltet, wird von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) geprüft. Diese konsultiert die Hinterlegungsstellen, um zu klären, ob ein Vorsorgeauftrag existiert. Damit dieser für wirksam erklärt

werden kann, prüft die KESB, ob die beauftragte Person über die nötigen Fähigkeiten verfügt, um die erteilten Aufgaben wahrzunehmen und ob allenfalls ein Interessenkonflikt vorliegt. Zudem klärt sie ab, ob die Person gewillt ist, den Vorsorgeauftrag anzunehmen. Erlangt eine Person die Urteilsfähigkeit wieder, verliert der Vorsorgeauftrag von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit.

Wird eine Person urteilsunfähig und liegt kein Vorsorgeauftrag vor, kommt dem Ehegatten/eingetragenen Partner ein auf Alltagshandlungen beschränktes Vertretungsrecht zu. Handlungen darüber hinaus bedürfen der Zustimmung der KESB. Ist die betroffene Person weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft, trifft die KESB die nötigen Vorkehrungen. Die frühzeitige Errichtung eines Vorsorgeauftrags ist daher zu empfehlen, wenn eine nahestehende Person im Fall der Urteilsunfähigkeit ohne behördliche Aufsicht tätig werden soll. ■

Celina Imhof,  
BLaw, Studentische  
Mitarbeiterin, und  
Lisa Käser, MLaw,  
Juristin, Niklaus  
Rechtsanwälte

